

## XVII.

## Auf das Montanwesen bezügliche Erlässe und Verordnungen.

Vom 1. April bis 30. Juni 1857.

Erläss des Finanz-Ministeriums vom 6. April 1857, gültig für das Grossfürstenthum Siebenbürgen, womit die Berg-Commissariate in Nagyág und Rodna aufgehoben werden, und ein exponirter Berg-Commissär in Udvarhely aufgestellt wird.

Um den geänderten Bedürfnissen des Bergbaues in Siebenbürgen entgegen zu kommen, werden bis zur definitiven Organisirung der Bergbehörden nachstehende Verfügungen getroffen.

1. Die mit Erlass des Finanz-Ministeriums vom 4. April 1856 (R. G. B. XIV. St. Nr. 48, Verordn. Bl. Nr. 15, S. 90) aufrecht erhaltenen gemischten Berg-Commissariate in Nagyág und Rodna werden aufgehoben und dafür ein eigener exponirter Berg-Commissär in Udvarhely aufgestellt, welchem die Kreise Bistritz, Udvarhely und Kronstadt als Amtsgebiet zugewiesen werden.

2. Der exponirte Berg-Commissär in Udvarhely untersteht der Berghauptmannschaft in Zalathna, zu welcher sich sein Dienstverhältniss nach Massgabe des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. April 1855, Z. 10507 (Verordn. Blatt Nr. 22, S. 185) regelt.

3. Der Amtsbezirk des aufgehobenen Berg-Commissariates in Nagyág fällt dem unmittelbaren Amtsgebiete der Berghauptmannschaft in Zalathna zu, so dass sich letzteres über die Kreise: Broos, Hermannstadt, Maros-Vásárhely, Klausenburg und über jenen Theil des Karlsburger Kreises erstreckt, welcher nicht zum Bezirke des exponirten Berg-Commissärs in Verespatak gehört.

4. Die Wirksamkeit des exponirten Berg-Commissärs in Udvarhely beginnt am 16. Mai 1857, an welchem Tage die im §. 1 aufgehobenen Berg-Commissariate in Nagyág und Rodna ihre Wirksamkeit einstellen werden.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XVII. Stück, Nr. 72.)

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 2. Mai 1857, wirksam für alle Kronländer mit Ausnahme der Militärgränze, wodurch die Vorschrift des §. 150 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 81) über die Beiziehung bergbaukundiger Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate erläutert wird.

Um hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen die Beiziehung der bergbaukundigen Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate und in welcher Anzahl nach der Bestimmung des §. 150 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 (R. G. B. Nr. 81) Statt zu finden hat, jedem Zweifel zu begegnen und einen gleichmässigen Vorgang bei den betreffenden Gerichtshöfen erster Instanz zu veranlassen, finden die Ministerien der Justiz und der Finanzen Nachstehendes zu verordnen.

§. 1. Die Einladung der bergbaukundigen Beisitzer zu den Berathungen der berggerichtlichen Senate hat in der Regel nur bei Entscheidungen geschlossener Processe über Gegenstände, welche der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit unterliegen, sie mögen im ordentlichen oder im Concurs-Verfahren vorkommen, Statt zu finden.

Zu den Berathungen über andere berggerichtliche Gegenstände, insbesondere zu den Erledigungen von ersten Klagen, Executions- und Sicherstellungs-Gesuchen, endlich von Gesuchen um Eintragungen oder Löschungen in den Berg-

büchern ist deren Beiziehung nur dann nothwendig, wenn der vorliegende Gegenstand nach dem Ermessen des Gerichtsvorstandes von der Art ist, dass zu dessen gründlichen Beurtheilung bergbautechnische Kenntnisse unentbehrlich sind und keine Gefahr am Verzuge vorhanden ist.

§. 2. Nach der Bestimmung des §. 150 des kais. Patentes vom 3. Mai 1853, genügt in der Regel die Beiziehung eines bergbaukundigen Beisitzers, und nur in zweifelhaften oder besonders wichtigen Fällen sind nach dem Ermessen des Vorsitzenden zwei derselben einzuladen.

§. 3. Die Gerichts-Sitzungen, welchen die bergbaukundigen Beisitzer beizuziehen sind, haben nach dem Ermessen des Vorsitzenden in angemessenen Zeiträumen Statt zu finden, und ist denselben zugleich mit der Einladung nach Thunlichkeit ein Verzeichniss der zum Vortrage bestimmten Gegenstände zuzumitteln, damit für den Fall, als der eingeladene Beisitzer, aus was immer für einem Grunde an der Berathung Theil zu nehmen gehindert wäre, über dessen Anzeige an den Vorsteher des Gerichtes die Einberufung eines Ersatzmannes noch rechtzeitig erfolgen könne.

§. 4. Endlich wird den Beisitzern, wenn dieselben nicht am Amtssitze des berggerichtlichen Senates wohnhaft sind, und nicht ohnehin in die Kategorie der landesfürstlichen Beamten gehören, als welche sie auf die normalmässige Vergütung der Reisegebühren Anspruch haben, nebst einem Taggelde nach der X. Diätenklasse von täglich Drei Gulden 12 kr. C. M., sowohl für die zur Hin- und Rückreise als auch zum Aufenthalte am Gerichtssitze erforderliche Zeit, eine Reise-Entschädigung von Einem Gulden C. M. für jede Meile des Hin- und Rückweges bewilliget, soferne jedoch die Reisetrecke ganz oder theilweise auf einem Dampfschiffe oder auf einer Eisenbahn zurückgelegt werden kann, so ist für dieselbe die tarifmässig festgesetzte Fahrgebühre im ersten Falle nach dem I. Platze, im zweiten aber nach der II. Wagenklasse aufzurechnen.

**Freiherr von Krauss**, m. p.

**Freiherr von Bruck**, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XX. Stück, Nr. 89.)

Verordnung des Ministeriums vom 5. Juni 1857, giltig für Croatien und die croatisch-slavonische Militärgränze, womit das gemischte Berg-Commissariat in Radoboy aufgehoben und ein eigener exponirter Berg-Commissär in Agram, mit der Unterordnung unter die Berghauptmannschaft in Laibach, provisorisch aufgestellt wird.

Um dem Bedürfnisse der lebhaften, im Aufschwünge begriffenen Bergbau-Unternehmungen in den Königreichen Croatien und Slavonien, und in der croatisch-slavonischen Militärgränze entgegen zu kommen, findet das Finanz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Armee-Ober-Commando, nachstehende provisorische Verfügungen zu treffen.

1. Das mit den Finanz-Ministerial-Erlässen vom 17. October 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt XXXIX. Stück Nr. 182) und vom 27. Jänner 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt IV. Stück Nr. 19) aufrecht erhaltene und der Berghauptmannschaft in Leoben untergestellte gemischte Berg-Commissariat in Radoboy wird aufgehoben, und dafür ein eigener exponirter Berg-Commissär in Agram provisorisch aufgestellt, dessen Amtsgebiet sich über die Königreiche Croatien und Slavonien, sowie über die gleichnamige Militärgränze zu erstrecken hat.

2. Der exponirte Berg-Commissär in Agram untersteht der mit dem Ministerial-Erlasse vom 5. Juli 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt XXVIII. Stück Nr. 118) errichteten provisorischen Berghauptmannschaft in Laibach, welchem daher die Königreiche Croatien und Slavonien, dann mit Bezug auf die mit der Ministerial-Verordnung vom 27. Jänner 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt IV. Stück Nr. 19) kund-

gemachten Bestimmungen, die croatisch-slavonische Militärgränze als mittelbares Amtsgebiete zugewiesen werden.

3. Der für die exponirten Berg-Commissäre, gemäss der Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 zum allgemeinen Berggesetze und der Ministerial-Verordnung vom 19. April 1855 (Reichs-Gesetz-Blatt XX. St. Nr. 76) vorgezeichnete Wirkungskreis wird für den exponirten Berg-Commissär erweitert und werden demselben nachstehende Geschäfte zur selbstständigen Erledigung überlassen :

- a) Alle Angelegenheiten, welche sich auf Schürfbewilligungen und freie Schürfrechte, deren Ertheilung, Verlängerung, Uebertragung, Entziehung, Löschung und Evidenzhaltung beziehen, sowie die dabei vorkommenden Collisionen;
- b) alle Vorerhebungen und Vorverhandlungen über Verleihungs- und Concessions-Gesuche, dann über solche Angelegenheiten, welche einer höheren Schlussfassung oder Genehmigung vorbehalten sind;
- c) Verhandlungen wegen Grundüberlassung zu Bergbauzwecken;
- d) die Vornahme von Vermessungen, Verlochsteinungen und Gränzerneuerungen verliehener Bergwerksmaasse, welche Acte jedoch der Genehmigung des vorgesetzten Berghauptmannes bedürfen;
- e) Verfügung bergbaupolizeilicher Sicherheitsmassregeln gegen Gefahren, welche durch den Bergbau für Leben und Gesundheit von Menschen oder für fremdes Eigenthum entstehen;
- f) die unmittelbare Aufsicht über den regelmässigen Betrieb des Bergbaues, sowie über die genaue Erfüllung der, den Bergbau-Unternehmern in dem allgemeinen Berggesetze auferlegten Pflichten überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Dienstordnungen, Bruderladen-, Reviers- und Gewerkschafts-Statuten;
- g) die Vollstreckung der im eigenen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen, mittelst der im Gesetze ausgesprochenen Strafen und Zwangsmaassregeln;
- h) die Prüfung und Richtigstellung der Frohnfessionen, dann die sich hierauf gründende Antragstellung auf die vom vorgesetzten Berghauptmann zu bemessende Frohngebühr;
- i) die Führung der Schurf-, Freischurf-, Verleihungs-, Concessions- und Gewerkenbücher, dann die Vormerkungen über Bruderladen und Bergreviere; endlich der Revierkarten, sowie des Maassenkatasters und Frohnbuches, für seinen Bezirk;
- k) die Sammlung, Prüfung und Zusammenstellung aller statistischen Daten und Ausweise, welche höheren Orts vorzulegen sind.

4. Alle Recurse gegen Entscheidungen und Verfügungen des exponirten Berg-Commissäres in Agram sind an die zuständige Ober-Bergbehörde (bezüglich der Königreiche Croatien und Slavonien an die Staathalterei in Agram, und bezüglich der croatisch-slavonischen Militärgränze an das Landes-General-Commando in Agram) zu richten, jedoch bei dem Berg-Commissariate zu überreichen, und von diesem durch den vorgesetzten Berghauptmann, welcher hierüber das fachkundige Gutachten abzugeben hat, an die Ober-Bergbehörde zu leiten.

5. In allen anderen Angelegenheiten, welche ausser dem selbstständigen Wirkungskreise des Berg-Commissariates liegen, ist dasselbe ein exponirtes Organ der vorgesetzten Berghauptmannschaft in Laibach, an welche es die erforderlichen Anträge, Gutachten, Auskünfte und Entwürfe vorzulegen hat, deren Aufträge und Verordnungen zu erfüllen ihm obliegt, und welchem es in Personal- und Disciplinarsachen unmittelbar untersteht.

6. Die Casse- und Rechnungsgeschäfte über die Einnahmen und Ausgaben des Berg-Commissariates hat die Landeshauptcasse in Agram, vom 1. August 1857 angefangen, nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu besorgen.

7. Die Wirksamkeit des exponirten Berg-Commissärs in Agram beginnt am 1. August 1857, an welchem Tage das im §. 1 aufgehobene gemischte Berg-Commissariat in Radoboy seine Wirksamkeit einstellen wird.

Freiherr von Bruck, m. p.

(Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrg. 1857, XXV. Stück, Nr. 109.)

## XVIII.

### Verzeichniss der von dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten verliehenen Privilegien.

Vom 1. April bis 30. Juni 1857.

Max von Mannstein, in Wien, Möbel aus Holz, Eisen u. s. w.

Salomon Schlesinger, k. k. Maschinen-Fabrikant in Wien, Maschine zum Schmieden, Lochen, Pressen, Feilenhauen u. s. w.

Katharina Rehm, Möbelhändlerin zu Pesth, s. g. „Tapezirung zum Schutze gegen Schaben und Motten“.

Franz Guichené, Pfarrer zu St. Medard in Frankreich, durch A. Heinrich, in Wien, s. g. „Guichené's Symphonista“.

Moritz Hummel, Leder-Galanterie-Arbeiter in Wien, Cachirarbeiten in Anwendung auf Leder-Galanterie-Arbeiten.

Nikolaus Ivanovits, Zahnarzt in Linz, Zahnpulver für Kinder.

Johann Preshel, Fabrikant chemischer Producte in Wien, kosmetisches Mittel „Kali Crème“.

Raimund Hochleitner, Gemischtwaarenhändler in Wien, Vordrucken von Dessins zur Weissstickerei.

Joseph Kernreiter, Erzeuger chemischer Producte zu Unter-Meidling nächst Wien, grauer Farbstoff zur Malerei.

Heinrich Tempele, Kupferschmied in Neutitschein, Verbesserung der Brenn-, Destillir- und Rectificir-Apparate.

Ignaz Schiffer und Maria Baader, in Wien, Bereitung der s. g. Waldmeister-Essenz und des Creolen-Wassers.

Johann Christ. Endris, in Wien, Verbesserung beim Einschmieren der Achsen von Locomotiven, Maschinen und Wägen.

Gregor Russo, Mechaniker in Genua, durch Dr. G. C. Fornara, Director der österreich.-italienischen Vermittlungs-Agentur in Wien, Triebkraft durch Condensirung des Quecksilbers.

Graf Berchtold Freiherr von Ungerschitz, nieder-österr. Landstand, in Wien, Ziegelbrennerei.

Leopold Koppel, Agent in Wien, s. g. „Industrie-Anzeiger“.

Felix Rignon, Banquier in Turin, durch Dr. G. C. Fornara, in Wien, Heizapparat für Filanden.

Ernst Werner, Siemens und Johann Georg Halske, Inhaber einer Telegraphen-Bau-Anstalt in Berlin, durch Georg Märkl, in Wien, Regenerations-Feuerungs-Anlage.

Moritz Hatschek, Oekonom zu Hluchow in Mähren, Gullenpumpe.

Moritz Neufeld, Kupferstecher in Wien, Lithographien-Ueberdruck.

Johann Burda, Büchsenmacher in Prag, Jagdpulverflaschen.